Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 9 (1840)
Heft: 4

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V.

Miscellen.

1.

Vereinzelte Beobachtungen und Reflektionen.

Einsender aufmerksam gemacht durch Hrn. Spinolas Untersuchungen und Erfahrungen über die Bildung von Eiterknoten in den Lungen, hatte seit bereits einem Jahre, wo er den ersten Theil von dessen Abhandlung durchlas und einige Bemerkungen in dieser Zeitschrift darüber mittheilte, häufig Gelegenheit, das, was Hr. Spinola aussagte, bestätigt zu finden, und seit die sehr lesenswerthe Broschüre über diesen Gegenstand herausgekommen ist und noch über manches Dunkel Licht verbreitet hat, kann er sich mit demselben gänzlich einverstehen.

Tuberkeln (Tuberculi) und Eitersäcke (Vomicae), sind demnach zwei ganz verschiedene Dinge; denn während Tuberkeln langsam aber stetig, d. h. in unmerkbarem Gange, ohne irgend deutliche Spuren einer Entzündung sich entwickeln, so entsteht die Vomica rasch und zwar als unbedingte Folge einer parenchymatösen Lungenentzündung, die meistens noch in voller Form auftritt. Ferner: so wie die Tuberkulose vorherrschende Anlage der Lungenentzündung werden kann, so ist die Vomica (Eitersack) natürliche Folge derselben.

Diese Parallele hat für die gerichtliche Thierheilkunde offenbar einen sehr hohen Werth, und wie manch tausend Mal wurde nicht schon Vomica, die sich in 4 bis 6 Tagen entwickelte, schlechtweg mit dem Namen faul bezeichnet, zum Schaden des Verkäufers, während diese nur höchstens etwa bedingungsweise Schuld tragen konnte, und doch dieser jedenfalls höchst ungeschickte Name faul den Tuberkulosen zukommen könnte und sollte.

Doch jedenfalls in gerichtlichem Bezuge müßte, um gerecht zu seyn, eine Modification Statt finden; denn die Eitersäcke der Lungensubstanz (es ist nicht von solchen Pleural-Eitersäcken, wie wir sie schon beim Rindvieh vorfanden, die Rede), sieht man erst nach Heilung von Geschwüren, und oft während derselben noch größere und hartnäckigere Geschwüre entstehen, Geschwüre, welche entweder sich an einem äußern Theile des Körpers öffnen (Widerist-, Genick-, Huf- und andere Geschwüre), oder verborgene Abscesse, die während des Lebens nie entdeckt werden.

Deßhalb müßte in einer ordentlichen Gesetzgebung über Währschaftsmängel das Wort faul ausgetauscht und statt diesem gesagt werden: Hauptmängel sind:

1) Die Tuberkulose als:

a) Hanfsamenkorntuberkel (der beim Rotz nie fehlt);
b) Lungensubstanztuberkel (eigentlich faul);
c) Pleural-Tuberkel (Perlsucht beim Rindvieh).

2) Eitersäcke in der Lunge, wenn nachzuweisen ist, daß sie von Auffaugung von Eiter aus einem früher zugegen gewesenen Abscess oder Geschwür herrühren.

Gern werden die Leſer noch vernehmen, wie ſich der Vorgang der Eiterknotenbildung in den Lungen geſtaltet.

Man erklärt ſich den Vorgang einerſeits dadurch, daß eine gewiſſe Attraktion oder Affinität in der Lunge zum Eiter, welcher ins Blut aufgeſogen worden iſt, exiſtire. Sey dem wie ihm wolle, ſo muß alles Blut durch die Lungen circuliren. Nun aber, wenn die um ein Geſchwür, Abſceß ꝛc. liegenden Saugadern und Venen von den Eiterkörperchen, oder beſſer geſagt, Eiterkügelchen aufſaugen, ſo übergeben ſie natürlicher Weiſe ſolche Körperchen dem großen Kreislaufe, bis ſie durch die Lungenarterie in die Lungen geführt werden, und zwar ohne je auf dieſer Reiſe arterielle Capillarien oder haarfeine Arterienzweigchen anzutreffen; denn nur erſt in der Lunge gelangen ſolche Eiterkügelchen zu den letztern. Die Eiterkügelchen ſind aber größer als die Blutkügelchen, und können mithin nicht durch die Capillarien getrieben werden, müſſen alſo in denſelben ſitzen und ſtecken bleiben. Sie erzeugen ſo als fremde Körper Reiz, dann Entzündung (Lungenſubſtanzentzündung), und dieſe geht in wenigen Tagen in Eiterung — Eiterſackbildung im Lungengewebe — über.

Man trifft in Leichen von Pferden häufig die vordere Gekrösarterie (Art. mesenterica anterior), zuweilen auch die Bauchſchlagader (Art. coeliaca) entartet an. Schon oft iſt dem Einſender dieſe Anomalie theils bei anatomiſchen Unterſuchungen und Arbeiten, beſonders

aber nach Injektionen, vorgekommen. Seitdem nun kein Cadaver mehr secirt wird, ohne daß man das Vorausgegangene so genau als möglich kennt, hat diese Beobachtung größern Werth erreicht.

Die Entartungen dieses Arterienstammes erscheinen in fast allen Fällen, von Außen angesehen, als ein Aneurisma; allein die nähern Untersuchungen lassen noch andere Erscheinungen wahrnehmen. Denn es ist eine Hypertrophie der Gefäßwandungen in außerordentlich hohem Grade zugegen, in denen solche die Dicke von 6 bis 10 Linien erreichen, womit zugleich auch eine Stenose oder Verengerung des Lumens des Gefäßes, zugegen ist. Das Gewebe der Wandungen selbst ist verdichtet, oft bloß fester, oft elastischer, oft aber verknorpelt, und in sehr vielen Fällen theilweise verknöchert.

Ueber die Ursachen dieses Phänomens wären verschiedene Vermuthungen aufzustellen; doch am wahrscheinlichsten ist es wohl, daß allfällige Zerrungen der Eingeweide, welche mit diesen Gefäßen in Verbindung stehen, und zerrende Erschütterungen, die beim Traben ꝛc. auf diesen Theil wirken, viel beitragen dürften.

Bei mehreren Pferden, welche diese Entartung in sich trugen, fiel während des Lebens der kleine Bauch auf, und wo die Bauchschlagader der Gegenstand des Uebels war, fand sich eine atrophische Leber vor. Daß natürlich wegen Mangel an Blutzufluß auch in den Theilen des Darmcanals, welche die vordere Gekrösarterie mit Blut versehen sollte, es aber ihres krankhaften Zustandes wegen nicht gehörig kann, früher oder später Atrophie eintrete, ist nicht zu bezweifeln.

Es wurde Einsender zu einem Hühnerhunde gerufen, der Erstickungszufälle in Folge eines verschluckten kleinen Knochenstückes hatte. Der Hund, von Art bös, ließ nicht viel mit sich vornehmen; doch hatten sich die Erstickungszufälle so weit vermindert, daß in dieser Beziehung keine Lebensgefahr obschwebte; das Verschlingen des Knochenstückes ward bestimmt versichert. Es wäre gewagt gewesen, ein splittriges Stück in den Magen zu stoßen, und daher wurde ein Brechmittel gegeben, doch ohne Erfolg. Ueberlegend, es müsse der zwar bei Hunden noch geringe Antheil der Speiseröhre an Daukraft doch etwa die Spitze des Knochenstückes abrunden, und es dürfte alsdann die Ausstoßung von selbst erfolgen, wurde Patient dem Schicksal überlassen. Tags darauf starke Anschwellung, in 3 Tagen Fieber, etwas Athmungsbeschwerden, reifer Absceß. Bei der Oeffnung trat ein etwa 1½ Zoll langes, an der Spitze abgerundetes, in der Mitte etwa 3 bis 4 Linien haltendes Knochenstück heraus. Der Absceß heilte, und Patient genas vollkommen und ohne weitere Spuren des Statt gefundenen Vorganges in Zeit von 14 Tagen. Es wurde die Geschwulst mit erweichenden Mitteln behandelt, der geöffnete Absceß rein gehalten ohne Verband.

In den guten alten Zeiten, wo noch in einer großen und schönen Hauptstadt der Schweiz selbst Geistliche in den Prüfungsbehörden des ärztlichen Personals mitsaßen, wurden auch zwei Candidaten der Thierheilkunde examinirt, von denen der eine außerordentlich schnell und deßhalb oft auch etwas undeutlich spricht.

Sie mußten unter Anderm Knochen demonſtriren und, nach dem Vorbilde des weiſen Meiſters, rumpelte auch der letztere der Candidaten, um der Demonſtration mehr Kraft zu geben, mit den Knochen auf dem Tiſche, und demonſtrirte nach ſeiner Gewohnheit ſehr raſch darauf los. Nach beendigter Demonſtration nahm das geiſtliche Mitglied der Behörde das Wort und ſprach: „Herr, Ihr habt Eure Sache recht gut gemacht; aber Ihr müßt langſamer und deutlicher reden; denn wir haben kein Wort verſtanden!“

Würtembergs Thierärzte haben einen Verein gebildet unter dem Namen: „Thierärztlicher Verein für Würtemberg und die angrenzenden Staaten.“ Herr Prof. Hering iſt Vorſtand, und es wird eine Zeitſchrift in Quartalheften herausgegeben werden.

Die Maul- und Klauenſeuche hat im verfloſſenen Jahre im Hochgebirge ungemein geſchadet. Die große Hitze, Mangel an Thierärzten, Aberglaube, Quackſalberei, Mangel an Streue und andere Inconvenienzen der Alpenwirthſchaft ſind die Urſachen. Keine Rede davon, daß die Seuche an und für ſich ſchlimmer als ſonſt geweſen wäre, ſondern es erzeugten ſich Nachkrankheiten der obgenannten Urſachen wegen, welche ſo viel Schaden anrichteten. So ein Typhus (eine eigenthümliche, bisdahin noch nirgends beſchriebene Form), dann Fußerysipelas, die, in Eiterung übergegangen, die

hartnäckigſten Geſchwüre zur Folge hatte: Klauenabsceſſe, Abſchwären der Klauen, Beinfraß, Decubitus mit tiefliegenden furchtbaren Zellgewebe-, Muskel- und Knochenverſchwärungen. Alles ergab ſich nach und nach, aber alles, ohne den Typhus, waren chroniſche Zuſtände. Der Typhus war es, welcher das meiſte Vieh dahinraffte. Er entſtand gewöhnlich 3 bis 4 Tage nach beendigter Maul- und Klauenſeuche, bei Kälbern früher.

2.

Verfügung des Königl. Würtembergiſchen Miniſteriums des Innern, die Lungenſeuche unter dem Rindvieh betreffend, nebſt Bemerkungen der Redaktion des Archivs.

Verfügung.

Da die unter dem 26. September 1817 von der vormaligen K. Medicinal-Sektion in Betreff der Lungenſeuche bei dem Rindvieh erlaſſene Bekanntmachung nach der Erfahrung dem Zwecke nicht genügt, ſo ſieht man ſich veranlaßt, unter Beifügung einer von dem K. Medicinal-Collegium bearbeiteten umfaſſenderen Belehrung über die Natur und die Behandlung dieſer Krankheit, folgende Polizeivorſchriften zu ertheilen.

§. 1.

Die Lungenſeuche bei dem Rindvieh unterliegt in allen Fällen der uumittelbaren Staatsfürſorge im Sinne der Miniſterial-Verfügung vom 14. Oktober 1830.

Sobald daher an einem Stück Rindvieh krankhafte

Erſcheinungen ſich zeigen, die nach der nachfolgenden Belehrung des Medicinal-Collegiums vermuthen laſſen, daß dasſelbe an der Lungenſeuche leide, ſo iſt der Eigenthümer ſchuldig, dem Ortsvorſtande Anzeige hiervon zu machen, und dieſer hat, wenn nach vorheriger genauerer Beſichtigung des erkrankten Viehes durch die Ortsviehſchau die Vermuthung ſich beſtätigt, unverweilt den in der angeführten Miniſterial-Verfügung vom 14. Oktober 1830, §. 5 vorgeſchriebenen Bericht an das vorgeſetzte Oberamt zu erſtatten, welches ſofort den im Bezirke angeſtellten wiſſenſchaftlichen Thierarzt, oder in deſſen Ermangelung, unter Rückſprache mit dem Oberamtsarzte, einen geprüften praktiſchen Thierarzt zur Vornahme einer näheren, bei Beſtätigung des Daſeyns der Krankheit auf alle Ställe des Orts auszudehnenden Unterſuchung, ſowie zu einſtweiliger Vorkehrung des Erforderlichen an Ort und Stelle abzuſenden, und den Erfund an das Medicinal-Collegium zu berichten hat.

§. 2.

Der Ortsvorſteher hat gleichzeitig mit Erſtattung ſeines Berichtes die Anordnung zu treffen, daß das kranke Thier weder an einen öffentlichen Brunnen, noch auf die Weide gebracht, überhaupt jedes Zuſammentreffen desſelben mit anderm, wenigſtens nicht in demſelben Stalle befindlichem, Rindvieh verhüthet werde.

Findet der abgeſchickte Thierarzt die Krankheit außer Zweifel, ſo iſt die vorſtehende Maßregel auf alle andern Rindviehſtücke, welche mit dem kranken in demſelben Stalle ſich befanden, auszudehnen.

§. 3.

So lange ſich die Krankheit nur in einem oder zwei Ställen zeigt, ſind, beſonders wenn anzunehmen iſt, daß ſie durch ein von Außen gekommenes Thier eingeſchleppt worden ſey, vorläufig nur jene Ställe zu ſperren. Sobald ſich aber die Krankheit mehr verbreitet, ſo iſt die Sperre auf den ganzen Ort auszudehnen und die Umgegend durch Ausſchreiben hiervon in Kenntniß zu ſetzen, die Bekanntmachung der Sperre durch öffentliche Blätter, jedoch auf Einlangung der Entſchließung des K. Medicinal-Collegiums, auszuſetzen.

§. 4.

Sobald die Seuche in einem Orte ſich ausbreitet, iſt ein vollſtändiges Verzeichniß des geſammten Rindviehſtandes nach Alter und Geſchlecht, unter Vormerkung der wirklich erkrankten, der nur muthmaßlich kranken und der geheilten Stücke, aufzunehmen und fortzuführen. Bei längerer Dauer der Krankheit iſt die Viſitation aller Viehſtälle des Orts von Zeit zu Zeit zu wiederholen, und das Ergebniß mit dem Verzeichniſſe zu vergleichen, auch das Erforderliche in letzterem nachzutragen, und von den hierbei etwa entdeckten Unterſchleifen unverweilt amtliche Anzeige zu machen.

§. 5.

Als muthmaßlich krank ſind zu behandeln:

a) alle Thiere, welche die Krankheit kurz zuvor überſtanden haben;

b) alle von kranken Kühen gefallenen Kälber, und

c) alle Thiere, welche mit kranken oder mit Thieren der unter lit. a und b bemerkten Art in einem Stalle ſtanden,

und zwar in ſo lange, als nicht 12 Wochen von dem Zeitpunkte an verfloſſen ſind, an welchem ſie im Falle von a für geheilt erklärt, und in den Fällen von b und c von den kranken oder geneſenden Thieren entfernt wurden.

§. 6.

Zu Zuchtfarren, bei welchen ſich Merkmale der Krankheit zeigen, iſt kein Rindvieh weiter zuzulaſſen.

Erſcheint die Krankheit an andern Thieren, die in demſelben Stalle mit einem Zuchtfarren ſich befinden, ſo iſt der letztere alsbald in einen andern Stall zu bringen, und genau zu beobachten, um, ſobald näherer Grund vorhanden iſt, ihn als angeſteckt zu betrachten, zu jener Anordnung zu ſchreiten.

§. 7.

Ställe, in welchen kranke Thiere ſtanden, ſind nach erfolgter Heilung oder Entfernung der letzteren in der aus der nachfolgenden Belehrung erſichtlichen Weiſe zu reinigen, und insbeſondere iſt der Dünger aus denſelben unmittelbar auf das Feld zu ſchaffen.

§. 8.

Die Wiederaufhebung einer von dem Medicinal-Collegium für gegründet erkannten Ortsſperre kann nur von dieſer Behörde ausgehen.

Die Sperre einzelner Ställe kann das Bezirks-Polizeiamt aufheben, wenn

a) weder ein krankes, noch ein als muthmaßlich krank zu behandelndes (§. 5) Thier in dem Stalle mehr sich befindet,
b) die Reinigung des Stalles Statt gefunden hat (§. 7), und seitdem
c) sechs Wochen verflossen sind, ohne daß ein weiterer Krankheitsfall in dem Stalle sich ereignete.

§. 9.

Das Schlachten der noch in der ersten Periode der Krankheit stehenden Thiere, sowie derjenigen, welche als muthmaßlich krank (§. 5) behandelt werden, ist, so lange nur wenige Thiere in einem Orte erkrankt sind, und besonders, wenn die Krankheit nach Wahrscheinlichkeit von Außen eingeschleppt wurde, als das sicherste Mittel gegen ihre Ausbreitung auf jede Weise zu begünstigen. Dem Gemeindrathe ist daher zu empfehlen, auf die dießfallsige Entschließung der Eigenehümer nöthigenfalls durch Verwilligung billiger Entschädigungsbeiträge aus der Ortskasse einzuwirken.

Darüber, daß das zum Schlachten bestimmte Vieh aus dem gesperrten Stalle unmittelbar auf die Schlachtbank geführt werde, ist von dem Ortsvorsteher zu wachen.

Bei Thieren, welche nur als muthmaßlich krank behandelt werden, kann die Abführung zum Schlachten in benachbarte Orte gestattet werden, wenn sie unter besonderer polizeilicher Aufsicht geschieht.

Dem Genusse des Fleisches von solchen geschlachteten Thieren ist, wenn dasselbe bei der polizeilichen Besich-

tigung für gesund erkannt wird, kein Hinderniß in den Weg zu legen.

§. 10.

Die vorbemerkten Vorschriften (§. 9) finden auch, nachdem die Seuche in einem Orte aufgehört hat, auf alle noch als muthmaßlich krank zu behandelnden Thiere Anwendung, so lange die obenbemerkten Fristen von 12 und 6 Wochen (§§. 5 und 8) noch nicht verstrichen sind.

§. 11.

Wenn ein Thier im höheren Grade der Krankheit getödtet worden oder an derselben gefallen ist, so ist darüber zu wachen, daß es nach Abnahme der Haut auf einem abgelegenen Platze tief verscharrt werde.

§. 12.

Verfehlungen gegen vorstehende Vorschriften (§§. 1—11) und insbesondere Verheimlichung der Krankheit und Uebertretungen der Sperranstalten, werden mit aller Strenge untersucht und bestraft.

Stuttgart, den 22. December 1837.

Auf Sr. Königl. Majestät besondern Befehl:

Schlaier.

Bemerkungen der Redaktion.

Im §. 7 der Verfügung hätte, nach unserer Ansicht, vorgeschrieben werden sollen, daß der Dünger aus Ställen, in welchen lungenseuchekrankes Vieh gestanden ist, durch Pferde auf das Feld geschafft werden solle.

Zu §. 8 litt. c bemerken wir, daß der Verdacht: die nicht abgeschlachteten Stücke Rindvieh in einem mit der Lungenseuche inficirten Stalle seien von der Seuche angesteckt, längere Zeit als nur sechs Wochen dauert; und das Medicinal-Collegium selbst spricht im §. 4 der Beilage sich dahin aus, daß bei angesteckten Thieren die Krankheit gewöhnlich erst nach 6, 8 bis 12 Wochen zum Ausbruche komme.

Zu §. 9: Das Abschlachten alles in einem angesteckten Stalle befindlichen Rindviehes, wenn auch nicht gleichzeitig doch successive, sollte nicht nur begünstigt sondern angeordnet werden; und dieser Polizeimaßnahme hat es der Canton Zürich zu verdanken, daß die ansteckende Lungensucht beim Rindvieh in demselben nicht mehr epizootisch, sondern nur sporadisch vorkommt.

Die Abführung des der Infektion mit der Seuche verdächtigen Viehes zum Schlachten geschieht am angemessensten zur Nachtzeit; dasselbe darf auf dem Wege an keinem Brunnen getränkt und nirgends eingestellt werden.

Wenn es im §. 1 der Beilage zu der Verfügung: „Belehrung des Medicinal-Collegiums über die unter dem Rindvieh vorkommende Lungenseuche," heißt: „Die eigene Art, wie diese Krankheit aufzutreten pflegt, deutet darauf hin, daß sie theils durch Selbstbildung, theils durch Ansteckung entstehen könne," so glauben dagegen gelehrte Beobachter und erfahrene Thierärzte, daß sie sich im südlichen Deutschland und in der Schweiz nicht anders als durch Ansteckung forterhalte.

Der §. 2 der Beilage lautet wie folgt: „Von selbst bildet sie sich durch ungünstige Witterungsverhältnisse, besonders im Früh- und Spätjahre bei veränderlicher naßkalter Witterung, vorzugsweise wenn das Vieh auf der Weide oft das noch bereifte Gras zu freffen genöthigt ist."

„Thiere, die in zu warmen dumpfigen Stallungen gehalten werden, zeigen sich um so empfänglicher für diese Krankheit, und verfallen, wenn sie von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte in entfernte Gegenden gebracht werden, längere Zeit (auf Märkten) kalter, stürmischer Witterung ausgesetzt sind, ein ihnen ungewohntes hartes und kaltes Wasser zur Tränke bekommen, um so eher in diese Krankheit."

„Auch verdorbenes und verschlammtes Futter muß mit Recht als veranlassende Ursache dieser Krankheit betrachtet werden."

Wir betrachten die in diesem Paragraphen angeführten Schädlichkeiten als solche, die das Entstehen der ansteckenden Lungensucht begünstigen und befördern können, aber für sich allein nicht im Stande sind, dieselbe hervorzubringen.

Im §. 4 wird gesagt: „Vielfältige Beobachtungen haben nachgewiesen, daß bei Thieren, die von der Krankheit befallen waren und geheilt erscheinen, demungeachtet in den meisten Fällen die dieser Krankheit eigenthümlichen Entartungen von verschiedenem Umfange in den Lungen gefunden werden, und daß solche Thiere nicht nur bei irgend einer zufälligen Veranlassung, sondern

auch in dem ſcheinbar geheilten Zuſtande die Fähigkeit: andere Thiere anzuſtecken, beſitzen, und daß gerade auf dieſem verborgenen Wege das Uebel nur zu häufig verſchleppt wird."

Wir befreuen uns, daß die Königl. Würtembergiſche Regierung zum Nutzen des eigenen Landes und zu demjenigen der Nachbarſtaaten endlich zu dieſer Ueberzeugung gelangt iſt, und wünſchen, daß das Miniſterium des Großherzogthumes Baden bald nachfolgen möge, um ſo mehr, da die Lungenſeuche erwieſener Maßen in weitaus den meiſten Fällen von dorther in den Canton Zürich eingeſchleppt wird.

§. 21: „Iſt auch die Seuche in einem Orte vorüber, ſo kann man darüber, daß aller Stoff zu ihrer Erneuerung getilgt ſey, nur dann vollſtändig beruhigt ſeyn, wenn keines der durchgeſeuchten Thiere, kein von kranken Eltern abſtammendes Kalb und kein Thier, das mit erkrankten oder verdächtigen in einem Stalle ſtand, mehr vorhanden iſt."

„Es erſcheint daher jedenfalls als räthlich, alle derartigen Thiere nach und nach ausſchließend für die Schlachtbank zu benutzen."

Dieſer Paragraph iſt gleichſam der Schlußſtein des Ganzen. Doch ſollte die ſucceſſive Abſchlachtung des von lungenſeuchekrankem abſtammenden oder mit demſelben im gleichen Stalle geſtandenen Rindviehes nicht bloß als räthlich ſondern als durchaus nothwendig

angeführt werden. Man ſoll die Strenge nicht ſcheuen, wenn dadurch größeres Unglück verhüthet wird! *)

3.

Statuten

des thierärztlichen Vereins für Würtemberg und die angrenzenden Staaten.

Zweck des Vereins.

§. 1. Der Zweck des Vereins iſt Beförderung der thierärztlichen Wiſſenſchaft und Kunſt.

Bildung des Vereins.

§. 2. Derſelbe bildet ſich durch die freiwillige Vereinigung einer Anzahl von Thierärzten und andern ſich für die Thierheilkunde intereſſirenden Männern.

Mitglieder und deren Aufnahme.

§. 3. Jeder zur Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange von ſeiner Behörde legitimirte Thierarzt kann ordentliches Mitglied der Geſellſchaft ſeyn, wenn er ſich bei dem Ausſchuß anmeldet und die nachfolgenden Bedingungen der Theilnahme an der Geſellſchaft zu befolgen ſich verbindet.

§. 4. Um die Thierheilkunde verdiente Aerzte, Landwirthe u. ſ. w. können außerordentliche und

*) Dieſe Beilage iſt in dem 5. Bd. 1. Heft, S. 98 der Zeitſchrift von Dietrichs, Nebel und Vix vollſtändig enthalten.

Ehrenmitglieder seyn. Sie sind befugt, an den Versammlungen der Gesellschaft mit Sitz und Stimmrecht Antheil zu nehmen und eingeladen, ihre Zwecke zu unterstützen. Es können ihnen keine Aemter der Gesellschaft übertragen werden.

Die Ehrenmitglieder sind zu keinerlei Beiträgen verbunden.

§. 5. Jedes Mitglied erhält ein von dem Vorstand und dem Secretär des Vereins unterzeichnetes Diplom.

Leitung der Geschäfte.

§. 6. Die obere Leitung der Angelegenheiten des Vereins ist einem Vorstande übertragen, dem ein aus drei Mitgliedern bestehender Ausschuß und ein Secretär beigegeben sind.

§. 7. Der Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses werden in den Versammlungen je auf drei Jahre durch geheime Abstimmung und Stimmenmehrheit gewählt. Nach Ablauf jener Zeit sind sie wieder wählbar.

§. 8. Die Wahl des Secretärs steht dem Vorstande zu; jener hat zunächst die Correspondenz und Rechnung der Gesellschaft zu besorgen, und die von dem Vorstand ausgehenden Akte zu contrasigniren.

§. 9. Der Vorstand des Vereins hat

a) die Gesellschaft und ihr Interesse gegenüber von Staatsbehörden, andern Vereinen und von Privaten zu vertreten;

b) die Redaktion der von der Gesellschaft ausgehenden Schriften (unter Zuziehung von drei weiteren in seiner Nähe wohnhaften Mitgliedern) zu besorgen;

c) bei den Versammlungen der Gesellschaft eine Uebersicht des Bestandes derselben vorzulegen;

d) die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, sowie die von dem Secretär darüber zu stellende Rechnung zu beaufsichtigen;

e) bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 10. Der Vorstand kann sich im Verhinderungsfalle ein Ausschußmitglied substituiren.

§. 11. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des Vereins hat bei seinem Eintritte 1 fl. zu der Casse der Gesellschaft beizutragen; dieser Beitrag ist, so lange die Bedürfnisse es erfordern, jährlich einzusenden.

§. 12. Aus diesem Fond sollen die unvermeidlichen Ausgaben für Porto, Papier, öffentliche Ankündigungen u. s. w. zunächst bestritten werden; der Rest soll zu Gründung eines periodischen Blattes für die Vereinsmitglieder verwendet werden, welches sowohl die Angelegenheiten der Gesellschaft, als auch geeignete Aufsätze über Thierheilkunde und die mit ihr in Verbindung stehenden Fächer enthält.

§. 13. Es soll alle Jahre Einmal eine Zusammenkunft der Mitglieder Statt finden, und mit dem Orte derselben nach Kreisen gewechselt werden.

§. 14. Jeder Kreis in Würtemberg und den angrenzenden Ländern soll, bei zahlreicher Theilnahme der in ihm wohnenden Thierärzte, einen Kreisvorstand auf drei Jahre wählen, welcher zunächst die in seinem Bezirk vorfallenden Angelegenheiten zu besorgen und hierüber mit dem Vorstand des Vereins zu correspondiren

hat. Die Kreisvorstände werden über ihre Correspondenz, Einnahmen und Ausgaben ein Journal führen und dasselbe bei den Versammlungen der Gesellschaft vorlegen.

VI.

Literarische Anzeigen.

1.

Was unsere Collegen jenseits des Jura treiben, muß sicher auch uns und Andere interessiren, und um diesem Interesse Vorschub zu leisten, will der Referent in gedrängter Kürze das Wichtigste aus dem „Récueil de Médecine vétérinaire pratique" mittheilen. — Mitarbeiter an dieser Zeitschrift sind die Professoren an den Thierarzneischulen von Alfort und Lyon. Dieselbe erscheint in monatlichen Heften.

I. Heft: 1) Anfang einer praktischen Abhandlung und Beobachtung über die Abnahme des männlichen Gliedes, von Herrn Thierarzt Favre in Genf, stellt diese Operation geschichtlich, theoretisch und praktisch dar, und schließt in einem folgenden Hefte diese Abhandlung. Neues enthält sie nichts, ist aber sehr gründlich behandelt. — 2) Abhandlung über die Maul- und Klauenseuche, vom Departements-Thierarzt Mathieu, ohne irgend etwas Neues, im Gegentheil noch mangelhaft. — 3) Verhandlungen der Königl. Academie der Heilkunde, über das Uebertragen des Pferderotzes auf Menschen. Beispiele und Krankheitsfälle, die den albernen Behauptungen vieler Franzosen, welche dem Rotze das Ansteckungs-